

# Wege des Übertritts in die Pension im Jahr 2024

Wege und Dauer des Übertritts in die Pension nach Geschlecht,  
Pensionsversicherungsträger und Pensionsart

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
(BMASGPK), Stubenring 1, 1010 Wien

Wien, 2025. Stand: 11. Dezember 2025

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Diese und weitere Publikationen sind kostenlos über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter [www.sozialministerium.gv.at/broschuerenservice](http://www.sozialministerium.gv.at/broschuerenservice) sowie unter der Telefonnummer 01 711 00-86 25 25 zu beziehen.

## Inhalt

<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>1 Grundlagen der Sonderauswertung .....</b>	<b>5</b>
1.1 Grundgesamtheit für die Sonderauswertung.....	5
1.1.1 Erstmöglicher Pensionsneuzugang 2024 gemäß PJ .....	6
1.2 Datengrundlagen .....	6
1.2.1 PJ .....	7
1.2.2 VVP .....	7
1.2.3 Methodische Vorgangsweise .....	7
1.3 Wege des Übertritts in die Pension .....	9
1.3.1 Erwerbstätigkeit (inkl. Altersteilzeit).....	10
1.3.2 Freiwillige Versicherung in der PV .....	11
1.3.3 Krankengeldbezug.....	12
1.3.4 Rehabilitationsgeldbezug.....	12
1.3.5 Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung.....	12
1.3.6 Sonstige Versicherungszeiten .....	13
1.3.7 Versicherungslücken .....	14
1.4 Dauer des Übertritts in die Pension.....	14
<b>2 Analyse der Sonderauswertung .....</b>	<b>16</b>
2.1 Wege des Übertritts in die Pension .....	16
2.1.1 Übertritt in die AP .....	16
2.1.2 Übertritt in die IP.....	21
2.2 Dauer des Übertritts in die Pension.....	25
2.2.1 Dauer des Übertritts in die AP .....	26
2.3 Dauer des Übertritts in die IP .....	30
2.4 Veränderungen im Vergleich zum Berichtsjahr 2023.....	33
2.4.1 Wege des Übertritts .....	33
2.4.2 Dauer des Übertritts.....	35
<b>Tabellenverzeichnis.....</b>	<b>37</b>
<b>Abbildungsverzeichnis.....</b>	<b>38</b>
<b>Abkürzungen.....</b>	<b>39</b>

# Einleitung

In der gesetzlichen Pensionsversicherung (PV) wurden in den letzten Jahren zahlreiche Maßnahmen bei den Pensionen gesetzt, um das faktische Pensionsantrittsalter anzuheben. Neben den Reformen bei den vorzeitigen Alterspensionen, war die schrittweise Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen, die im Neuzugangsjahr 2024 begann, ebenso ein lang geplantes Vorhaben. Die unterschiedlichen Reformen haben eine Erhöhung des Antrittsalters vor allem bei den Frauen zwar bewirkt, aber gleichzeitig hat sich auch gezeigt, dass die Erwerbskarriere aller Pensionsversicherten oft viele Jahre vor dem tatsächlichen Pensionsbeginn abgeschlossen ist und ein längerer Zeitraum zwischen dem Ende der Erwerbstätigkeit und dem Pensionsbeginn entstehen kann. Gründe dafür sind zum Beispiel eine frühzeitige Kündigung und ein fehlender Arbeitsplatz, Krankheit oder im Allgemeinen auch die individuelle Lebenssituation der Arbeitnehmer: in. Das erforderliche Antrittsalter oder fehlende Versicherungsmonate bis zur Pension sind die Ursache dafür, dass die Zeit bis zur Pension überbrückt werden muss.

Im Zentrum des vorliegenden Berichts stehen folgende Fragen: Welchen Status – in Bezug auf das Versicherungsverhältnis kurz vor dem Antritt der Pension – haben Pensionsbezieher: innen und wie lange dauert es nach dem Ende der Erwerbskarriere, bis die Pension tatsächlich angetreten wird.

Gegenstand der Auswertungen sind die unterschiedlichen Versicherungsverhältnisse vor dem Antritt der Pension, sowie die Dauer jenes Zeitraumes, der zwischen dem letzten versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis und dem Pensionsantritt liegt. Die Auswertungen und Analysen des vorliegenden Berichts betreffen alle Pensionsbezieher: innen, die im Berichtsjahr 2024 erstmalig eine Eigenpension zuerkannt bekommen haben.

Der Bericht „Wege des Übertritts in die Pension 2024“ wird in zwei Hauptabschnitte untergliedert: Im ersten Abschnitt werden die Grundlagen für die komplexen Sonderauswertungen beschrieben, im zweiten Abschnitt erfolgen die Darstellungen und Analysen zu den Auswertungen gemäß dem eigens erstellten „Erweiterten Datensatz VVP“ (VVP = Verdichteter Versicherungsverlauf der Pensionen).

# 1 Grundlagen der Sonderauswertung

In diesem Abschnitt werden die Grundlagen der Sonderauswertung für die „Wege des Übertritts“ vorgestellt. In Kapitel 1.1 wird die Grundgesamtheit des Pensionsneuzugangs 2024 präsentiert, auf welche sich die Auswertungen zu den Übertritten beziehen. Damit die komplexen Auswertungen durchgeführt werden können, werden zwei unterschiedliche Datengrundlagen verwendet und diese miteinander zu einem neuen Datensatz verknüpft. Diese beiden Datengrundlagen und der Inhalt des neuen verknüpften Datensatzes VVP werden in Kapitel 1.2 vorgestellt. Kapitel 1.3 widmet sich den Übertritten des Pensionsneuzugangs. Dabei werden die unterschiedlichen Arten der Versicherungsverhältnisse vor Pension, die „Wege des Übertritts“ aufgelistet und beschrieben. Das zweite Thema der Auswertungen in Kapitel 1.4 bezieht sich auf die Dauer des Übertritts in die Pension.

## 1.1 Grundgesamtheit für die Sonderauswertung

Die vorliegenden Auswertungen beziehen sich auf alle Pensionsbezieher: innen, die im Jahr 2024 eine Eigenpension zuerkannt bekommen haben. Bei den Eigenpensionen handelt es sich um Direktpensionen, dazu gehören die normale Alterspension, die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer (Zugang war nur bis 1.10.2017 möglich; seither nur noch Umwandlungen von Sonderruhegeld in diese Pensionsart), die Langzeitversicherungspension („Hackler“), die Korridorpension, die Schwerarbeitspension und die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension. Bei den Auswertungen werden nur jene Direktpensionen in die Berechnungen miteinbezogen, die im Inland angewiesen wurden und die keine zwischenstaatliche Teilleistung enthalten. Das bedeutet, dass die Pensionsbezieher: innen sowohl im Inland wohnen, als auch keine Versicherungszeiten im Ausland erworben haben. Zwischenstaatliche Pensionen bzw. Pensionist: innen mit Wohnsitz im Ausland machen rund 20 % der gesamten Neuzugangspensionen aus, diese sind sehr klein und würden den Gesamtdurchschnitt und das Gesamtergebnis deutlich verzerren, da nur ein Teil der Erwerbskarriere in Österreich zurückgelegt wurde.

Im folgenden Abschnitt werden die tatsächlichen Neuzuerkennungen von Direktpensionen des Jahres 2024 von der Jahresstatistik PJ (PJ = Pensionsversicherung Jahresstatistik) in Zahlen vorgestellt.

### 1.1.1 Erstmalsiger Pensionsneuzugang 2024 gemäß PJ

Gemäß PJ des Jahres 2024 bezogen 76.658 Personen erstmalig eine Direktpension (DP). Vom gesamten Neuzugang an Eigenpensionen erhielten 66.264 Pensionsbezieher: innen eine Alterspension (AP), entweder eine Pension zum Regelpensionsalter oder eine vorzeitige Alterspension, und 10.394 Pensionsbezieher: innen eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension (IP). Bei den AP entfielen 28.935 Leistungen an Frauen und 37.329 Leistungen an Männer. Bei den krankheitsbedingten Pensionen gingen 3.744 Pensionen an Frauen und 6.650 Pensionen an Männer (Tabelle 1).

Tabelle 1: Pensionsneuzugang 2024 gemäß PJ, gesamte PV

		gesamte PV	Arbeiter	Angestellte	Eisenbahn und Bergbau	GSVG	BSVG
<b>Männer</b>	IP	<b>6.650</b>	5.246	1.404	3.671	1.459	116
	AP	<b>37.329</b>	30.195	7.134	14.902	14.499	794
	DP	<b>43.979</b>	<b>35.441</b>	<b>8.538</b>	<b>18.573</b>	<b>15.958</b>	<b>910</b>
<b>Frauen</b>	IP	<b>3.744</b>	3.033	711	1.305	1.714	14
	AP	<b>28.935</b>	25.986	2.949	8.199	17.670	117
	DP	<b>32.679</b>	<b>29.019</b>	<b>3.660</b>	<b>9.504</b>	<b>19.384</b>	<b>131</b>
<b>Männer und Frauen</b>	IP	<b>10.394</b>	8.279	2.115	4.976	3.173	130
	AP	<b>66.264</b>	56.181	10.083	23.101	32.169	911
	DP	<b>76.658</b>	<b>64.460</b>	<b>12.198</b>	<b>28.077</b>	<b>35.342</b>	<b>1.041</b>

Quelle: PJ 2024

## 1.2 Datengrundlagen

Für die Analyse der Übertrittswege und der Dauer des Übertritts ist es notwendig, zwei Datensätze miteinander zu kombinieren: Es werden Neuzuerkennungen des Jahres 2024 aus

PJ vom Dachverband der Sozialversicherungsträger (DVSV) mit einem anonymisierten Individualdatensatz (VVP) der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) verknüpft.

### **1.2.1 PJ**

In PJ sind für jede/n Pensionsbezieher: in des Neuzugangs 2024 aggregierte Daten aus der Pensionsberechnung gespeichert. Dazu gehören u.a. die Gesamtzahl der erworbenen Versicherungsmonate während der Versicherungskarriere, die Zahl der Versicherungsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit und die Zahl der Versicherungsmonate einer freiwilligen Versicherung oder Selbstversicherung.

In PJ gibt es jedoch keine zeitliche Zuordnung der oben genannten erworbenen Versicherungsmonate, somit kann das Versicherungsverhältnis kurz vor Pension und auch die Dauer des Übertritts von der letzten aktiven Beschäftigung bis hin zur Pension nicht ermittelt werden. Außerdem werden die unterschiedlichen Arten von Zeiten, wie zum Beispiel Arbeitslosigkeit, Notstandshilfe, der Bezug von Kranken- und Rehabilitationsgeld und Kindererziehungszeiten in PJ nicht separat erfasst, sondern in Summe.

### **1.2.2 VVP**

Die zweite Datengrundlage für die vorliegende Sonderauswertung ist der VVP-Datensatz. Darin sind die Versicherungskarrieren der Pensionsbezieher: innen des Pensionsneuzugangs gespeichert, sie entsprechen den Versicherungsverläufen der Pensionsbezieher: innen. Die Versicherungskarrieren werden von der PVA für die Pensionsberechnung der jährlichen Neuzugänge verwendet. Sie sind anonymisiert und werden dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) für sozialpolitische Analysen zur Verfügung gestellt.

Der Unterschied zu dem Datensatz PJ besteht darin, dass in den VVP Versicherungskarrieren alle unterschiedlich erworbenen Versicherungsmonate in zeitlicher Abfolge gespeichert sind, aber auch Versicherungslücken, das sind Monate, die keine Versicherungszeit enthalten.

### **1.2.3 Methodische Vorgangsweise**

Grundlage und Ausgangspunkt der vorliegenden Auswertungen sind die Kombination der beiden Datensätze, das ist der Datensatz PJ mit den aggregierten Daten und der Datensatz

VVP mit den individuellen Versicherungskarrieren. Der daraus entwickelte „Erweiterte Datensatz VVP“ umfasst rund 94 % jener Pensionsbezieher: innen, die im Jahr 2024 erstmalig eine Eigenpension zuerkannt bekommen haben.

Hauptbestandteil der Versicherungskarrieren im „Erweiterten Datensatz VVP“ sind die erworbenen Versicherungsmonate in zeitlicher Abfolge vom Beginn der Versicherungskarriere bis zum Pensionsantritt. Die unterschiedlichen Versicherungsmonate werden im Rahmen dieser Sonderauswertung zu Kategorien zusammengefasst. Diese Kategorien entsprechen den drei Hauptgruppen von Versicherungszeiten, wie sie gemäß dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) definiert werden: Alle Versicherungszeiten, die ab dem 1.1.2005 von Personen (mit dem Geburtsdatum ab dem 1.1.1955) erworben wurden, werden als Beitragszeiten bezeichnet.

Der folgende Abschnitt enthält einen kurzen Überblick zu den drei Hauptkategorien von Beitragszeiten:

- 1. Beitragszeiten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (PV) nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständiger Erwerbstätiger (FSVG) und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) auf Grund einer Erwerbstätigkeit**
- 2. Beitragszeiten einer freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG**
- 3. Beitragszeiten einer Teilpflichtversicherung in der Pensionsversicherung. Zu den wichtigsten Teilpflichtversicherungszeiten zählen:**
  - a.) Arbeitslosengeld, Übergangsgeld und Weiterbildungsgeld
  - b.) Notstandshilfe und Sondernotstandshilfe
  - c.) Pensionsvorschuss oder Übergangsgeld
  - d.) Krankengeld und Rehabilitationsgeld
  - e.) Wochengeld
  - f.) Kindererziehungszeiten
  - g.) Präsenz- und Zivildienst

Für diese Sonderauswertung werden zu den unter Punkt 3 erfassten Beitragszeiten auch jene Zeiten gezählt, die vor 2005 angefallen sind und noch als „Ersatzzeiten“ gelten.

### **1.3 Wege des Übertritts in die Pension**

Im Mittelpunkt der vorliegenden Sonderauswertung stehen die Übertrittswege in die Pension. Grundlage der Auswertungen für die „Wege des Übertritts“ sind die Versicherungskarrieren der Pensionsbezieher: innen des Neuzugangs 2024. Wesentlich für die Auswertungen ist die Zuordnung der Versicherungsmonate zu den drei Hauptkategorien von Beitragszeiten unter Berücksichtigung der zeitlichen Lagerung der Versicherungsmonate.

#### **Übertrittsweg bzw. Versicherungsverhältnis vor Pension**

Damit der Übertrittsweg in die Pension bestimmt werden kann, wird das letzte Versicherungsverhältnis genau einen Monat vor dem Antritt der Pension aus der Versicherungskarriere ermittelt und einer Versicherungszeit gemäß den Definitionen unter Punkt 1.2.3 zugeordnet. Die Art der Versicherung bzw. das Versicherungsverhältnis vor Pension wird als „Übergangsform“ oder „Übertrittsweg“ in die Pension bezeichnet.

Bei den Auswertungen zu den „Wegen des Übertritts“ werden aus der Stichprobe der Pensionsbezieher: innen die relativen Häufigkeiten der Übertrittswege ermittelt und auf den tatsächlichen erstmaligen Pensionsneuzugang 2024 aus PJ hochgerechnet. In den darauffolgenden Tabellen kann gezeigt werden, wie hoch der Anteil der Pensionsbezieher: innen mit einem bestimmten Übertrittsweg am jeweiligen Pensionsneuzugang PJ ist. Aus der Gesamtsumme kann dann die Zahl der Pensionsbezieher: innen mit einem bestimmten Übertrittsweg ermittelt werden.

#### **Arten der Übertrittswege in die Pension**

Der Übertrittsweg einer Pensionsbezieher: in ist in den meisten Fällen eine Beitragszeit auf Grund einer Erwerbstätigkeit oder eine Beitragszeit auf Grund einer Teilpflichtversicherung. Die Auswertungen haben aber auch ergeben, dass im letzten Monat vor Pensionsantritt häufig andere Zeiten vorliegen.

Folgende Übertrittswege werden für die vorliegende Sonderauswertung definiert:

- Erwerbstätigkeit (inkl. Altersteilzeit)
- Freiwillige Versicherung in der PV
- Krankengeldbezug
- Rehabilitationsgeldbezug
- Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung
- Sonstige Versicherungszeit
- Versicherungslücken

Die ersten 5 Übergangsformen zählen zu den wichtigsten Beitragszeiten nach dem APG. In diesem Bericht werden auch alle Versicherungszeiten und Ersatzzeiten, die vor 2005 angefallen sind, berücksichtigt und den entsprechenden Beitragszeiten nach dem APG zugeordnet.

Im folgenden Abschnitt werden nun alle Übergangsformen näher beschrieben.

### **1.3.1 Erwerbstätigkeit (inkl. Altersteilzeit)**

Die Erwerbstätigkeit ist die wichtigste Versicherungszeit im Leben eines Pensionsversicherten und Voraussetzung für den Antritt einer Eigenpension.

Zu der Übergangsform der Erwerbstätigkeit zählen alle Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG auf Grund einer Erwerbstätigkeit. In den vorliegenden Sonderauswertungen werden nur Zeiten einer Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze als Zeiten einer Erwerbstätigkeit berücksichtigt. Auch Zeiten von Familienhospizkarenz und Pflegevollzeitkarenz gelten als Beitragsmonate der Erwerbstätigkeit.

#### **Altersteilzeit**

Die Altersteilzeit wurde im Jahr 2000 eingeführt, sie wird vom AMS geregelt. Dem Modell der Altersteilzeit liegt ursprünglich das Ziel zugrunde, die Beschäftigungssituation Älterer zu stabilisieren und zusätzliche Beschäftigung zu schaffen. Die Altersteilzeitvereinbarung ermöglicht es unselbständig Beschäftigten, die vor Pensionsantritt erwerbstätig sind, die Vollarbeitszeit zu reduzieren und gleitend in die Pension zu wechseln.

Es gibt zwei Modelle, die bei der Altersteilzeitvereinbarung möglich sind:

a) Kontinuierliche Reduzierung der Arbeitszeit: Die Arbeitszeit wird dabei reduziert und Arbeitnehmer können gleitend in die Pension wechseln.

b) Blockung der Arbeitszeit: Die aktive Beschäftigung wird beendet, dabei wird die Hälfte der Arbeitszeit voll gearbeitet, die andere Hälfte ist Freizeit und legt daher den Ruhestand nach vorne. Ab dem Jahr 2024 wird die geblockte Altersteilzeit schrittweise bis zum Jahr 2029 abgeschafft

Für die Auswertungen zu den Übertrittswegen wird keine Unterscheidung zwischen der kontinuierlichen Reduzierung und der geblockten Arbeitszeit vorgenommen.

Die Erwerbstätigkeit ist bei Antritt einer Alterspension die häufigste Übergangsform in die Pension. Im Idealfall endet die Erwerbskarriere mit dem Antritt der Pension. „Beschäftigung vor Pension“ ist hingegen besonders bei älteren Arbeitnehmer: innen ein herausforderndes Thema. Mit der gesetzlichen Regelung der Altersteilzeit wurde jedoch eine Möglichkeit geschaffen, dass ältere Arbeitnehmer: innen mit einer verringerten Arbeitszeit bis zum Pensionsantritt in Erwerbstätigkeit bleiben können. Dennoch ist es nicht immer möglich, die Voraussetzungen für eine Altersteilzeit zu erfüllen.

Faktoren, wie zum Beispiel eine kurzfristige Kündigung vor einem geplanten Pensionsantritt, die unbeständige Situation am Arbeitsmarkt, gesundheitliche Gründe oder die individuelle Lebenssituation ermöglichen oft kein aktives Dienstverhältnis mehr. Die allgemein schlechte Erwerbssituation der Frauen verschärft das Problem noch zusätzlich. Frauen arbeiten häufiger in Teilzeit, haben oft keinen durchgehenden Erwerbsverlauf und eine Beschäftigung kurz vor Pension zu finden und auszuüben ist noch viel schwieriger als bei Männern.

### **1.3.2 Freiwillige Versicherung in der PV**

Zur freiwilligen Versicherung zählen alle Beitragsmonate einer freiwilligen Weiterversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG aber auch Beitragsmonate der Selbstversicherung für die Pflege eines nahen Angehörigen. Auch die Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung wird in dem vorliegenden Bericht als freiwillige Versicherung gezählt.

Frauen haben auf Grund von Betreuungspflichten von Kindern und Angehörigen oft zu viele Lücken in der Erwerbskarriere. Die freiwillige Versicherung öffnet besonders Frauen die

Möglichkeit, zusätzliche Versicherungsmonate zu erwerben, damit grundsätzlich ein Pensionsanspruch erfüllt sein kann.

### **1.3.3 Krankengeldbezug**

Zeiten des Krankengeldbezugs zählen als Beitragsmonate der Teilpflichtversicherung. Krankengeld wird bei Arbeitsunfähigkeit auf Grund von Krankheit von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) ausbezahlt, sobald der Anspruch auf Entgeltfortzahlung des Dienstgebers erschöpft ist. Das Krankengeld hat den Zweck, den Verlust des Einkommens teilweise auszugleichen.

Der Bezug von Krankengeld ist vor dem Antritt einer IP wesentlich häufiger, als vor dem Antritt einer AP.

### **1.3.4 Rehabilitationsgeldbezug**

Im Jahr 2014 wurde die befristete IP abgeschafft und das Rehabilitationsgeld eingeführt. Das Ziel der Rehabilitation ist, bei vorübergehender Krankheit durch gezielte Maßnahmen die Arbeitsfähigkeit wiederzuerlangen. Der Grundsatz lautet „Rehabilitation vor Pension“ und der Fokus liegt darin, die Gesundheit wiederzuerlangen, um den Pensionsantritt zu verhindern oder zumindest hinauszuschieben. Voraussetzung für die Rehabilitation ist es, dass die PV im Zuge des Pensionsverfahrens eine vorübergehende Invalidität feststellt und dass eine berufliche Rehabilitation nicht möglich und zumutbar ist. Das Rehabilitationsgeld ist für unselbständig Erwerbstätige vorgesehen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind. Das Rehabilitationsgeld wird von der Krankenversicherung ausbezahlt, der Bezug des Rehabilitationsgeldes vor Pension gilt als Beitragszeit der Teilpflichtversicherung.

Seit dem Jahr 2024 gibt es im Pensionsneuzugang auch Fälle, die nicht nur vor dem Antritt einer IP Rehabilitationsgeld beziehen, sondern auch vor dem Antritt einer AP. Dies betrifft Frauen mit dem Geburtsjahrgang 1964, die ab dem 60. Lebensjahr eine normale Alterspension antreten können oder Frauen und Männer, die in eine Schwerarbeitspension übertreten.

### **1.3.5 Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung**

Leistungsbezüge aus der Arbeitslosenversicherung zählen als Beitragsmonate der Teilpflichtversicherung. Anspruch auf einen Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung

haben alle unselbständig Erwerbstätigen. In den Auswertungen werden die Versicherungszeiten für Arbeitslosigkeit folgendermaßen zusammengefasst:

1. **Arbeitslosengeldbezug:** Im Rahmen dieser Auswertungen zählen zum Leistungsbezug des Arbeitslosengeldes auch Zeiten des Weiterbildungsgeldes nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) 1977
2. **Notstandshilfe oder Sondernotstandshilfe:** Unter diese Kategorie fallen nicht nur Zeiten der Notstandshilfe bzw. Sondernotstandshilfe, sondern auch Zeiten, in denen mangels Notlage kein Anspruch auf Notstandshilfe besteht (§34/1 AIVG), ebenso wie der Bezug von Überbrückungshilfe
3. **Pensionsvorschuss und Übergangsgeld:** Ein Pensionsvorschuss kann zur finanziellen Absicherung bis zur Entscheidung des Pensionsversicherungsträgers für eine vorzeitige Pension bewilligt werden. Das Übergangsgeld ist eine Geldleistung während einer Ausbildung oder Umschulung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation

Die Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer: innen stellt ein besonderes Problem dar. Ein fehlender Arbeitsplatz oder Kündigungen auf Grund von längeren Krankenständen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen oft zu einem unerwünschten Pensionsantritt einer IP.

Zeiten des Leistungsbezuges von Arbeitslosengeld treten häufiger vor Antritt einer IP, als vor Antritt einer AP auf. Im Allgemeinen ist bei Arbeiter: innen die Arbeitslosigkeit wesentlich stärker ausgeprägt, als bei Angestellten.

### 1.3.6 Sonstige Versicherungszeiten

Zu den sonstigen Versicherungszeiten zählen im Rahmen dieser Auswertungen für die Übertritte in die Pension folgende Zeiten:

- Wochengeld
- Präsenzdienst oder Zivildienst
- Kindererziehungszeiten
- Bezug einer Sonderunterstützung (Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung)
- Sonstige Teilversicherungszeiten wie z.B.
  - Bezug von Bildungsteilzeitgeld, Wiedereingliederungsgeld

- Freiwilliges Integrationsjahr
  - Zeiten einer Schule oder Hochschule, für die Beiträge entrichtet wurden
  - Ausbildungszeiten nach einem Studium
  - Überbrückungsgeldbezug gemäß § 13 BUAG
- Sonstige Versicherungszeiten und neutrale Zeiten: das sind Zeiten, für die keine Pensionsversicherungsbeiträge fließen und daher nicht beitragswirksam sind, wie z.B.:
- Beschäftigung unter oder gleich der Geringfügigkeitsgrenze
  - Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung im GSVG
  - Selbstversicherung in der Krankenversicherung gemäß §16 ASVG
  - Bezug von pauschalem Kinderbetreuungsgeld
  - Schulbesuch ohne Beitragsentrichtung
  - Bezug einer Unfallrente oder Versehrtenrente
  - Bezug einer Pension oder Teilpension
  - Bezug eines Sonderruhegeldes
  - Alle Bezüge in Zusammenhang mit einem öffentlich dienstrechtlichen Verhältnis wie
    - Ruhegenuss
    - Versorgungsgenuss

### **1.3.7 Versicherungslücken**

Versicherungslücken sind Zeiten, in denen keine Versicherungszeit vorliegt. Sie werden auch als versicherungsfreie Zeiten bezeichnet. Diese Zeiten werden nicht als Pensionszeiten berücksichtigt.

Besonders Frauen weisen Versicherungslücken vor Antritt der Pension auf. Dies betrifft Frauen, welche die ewige Anwartschaft (180 Beitrags- oder 300 Versicherungsmonate) zwar erfüllt haben, aber nach der Geburt eines Kindes keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen. Auch Frauen, die nach frühzeitiger Kündigung keine Beschäftigung mehr finden, haben eine hohe Zahl an Versicherungslücken vor Antritt der Pension.

## **1.4 Dauer des Übertritts in die Pension**

Der zweite Teil der Sonderauswertungen bezieht sich auf die Dauer des Übertritts in die Pension. Die Dauer des Übertritts in die Pension ist jene Zeitdauer, die zwischen dem

Zeitpunkt der letzten aktiven Beschäftigung und dem Antritt der Pension liegt. Als letzte Beschäftigung zählen im Rahmen dieser Sonderauswertung auch Zeiten der Familienhospizkarenz und der Pflegevollzeitkarenz. Die Dauer des Übertritts wird auch als die Übergangsphase in die Pension bezeichnet (siehe auch den Bericht „Versicherungskarrieren der Pensionsbezieher: innen 2024“).

Der Übergangszeitraum zwischen der letzten Beschäftigung und dem Pensionsantritt dauert oft mehrere Monate bzw. Jahre. Er kann geprägt sein von Zeiten der Arbeitslosigkeit, Zeiten der Krankheit, der Rehabilitation, Zeiten der freiwilligen Versicherung, der Selbstversicherung oder Weiterversicherung oder auch Zeiten, in denen der Pensionsversicherte nicht versichert war.

## 2 Analyse der Sonderauswertung

In diesem Abschnitt erfolgen die Darstellungen und Analysen zu den Auswertungen gemäß dem „Erweiterten Datensatz VVP“, das bedeutet auf Basis der Versicherungskarrieren der Pensionsbezieher: innen des Neuzugangs 2024. In Kapitel 2.1 werden die unterschiedlichen „Wege des Übertritts“ in die Pension und deren absolute und relative Häufigkeiten analysiert. In Kapitel 2.2 wird die „Dauer des Übertritts“ in die Pension nach den unterschiedlichen Übertrittswegen gemäß den Klassifizierungen in Kapitel 1.3 beschrieben. In Kapitel 2.3 werden die Veränderungen der Übertrittswegen und die Veränderungen der Dauer des Übertritts des Jahres 2024 mit dem Berichtsjahr 2023 verglichen.

### 2.1 Wege des Übertritts in die Pension

Im folgenden Abschnitt werden die Häufigkeiten der unterschiedlichen Übertrittswegen in die Pension relativ zum tatsächlichen Pensionsneuzugang 2024 nach Geschlecht und Pensionsart analysiert. Die Häufigkeiten zeigen auf, wie viele Pensionsbezieher: innen einen Monat vor dem Pensionsantritt welches Versicherungsverhältnis aufweisen.

#### 2.1.1 Übertritt in die AP

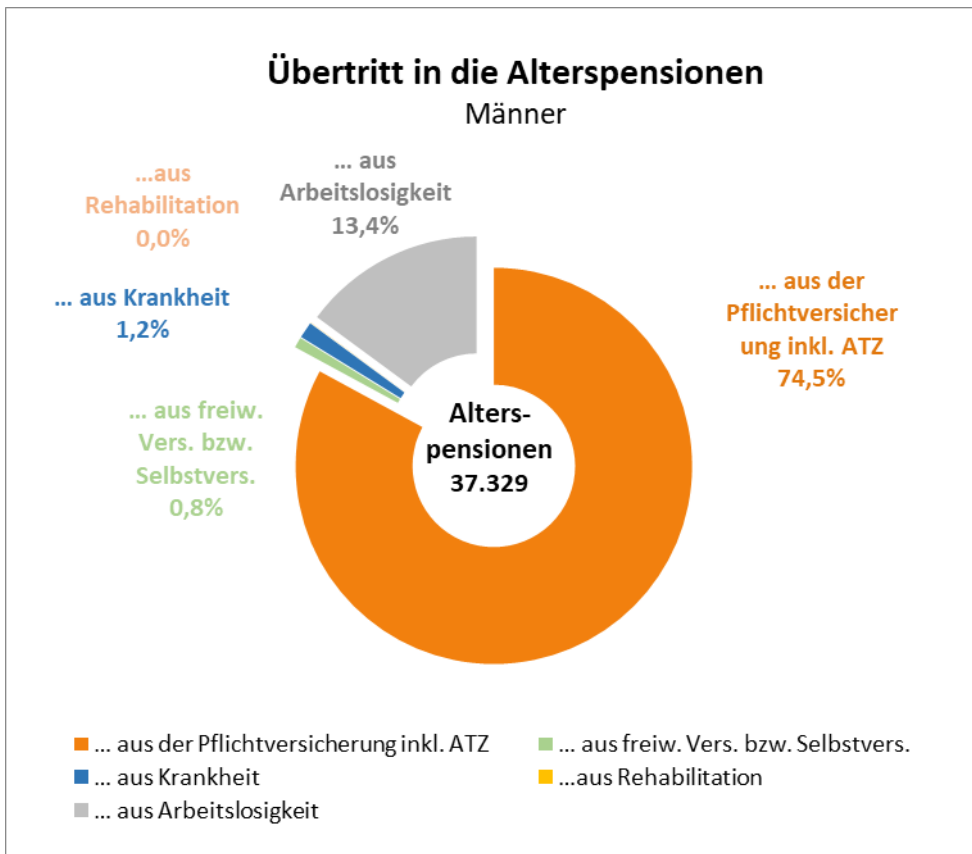
Männer und Frauen treten zum überwiegenden Teil eine AP direkt aus einer Erwerbstätigkeit heraus an. Der Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung und Versicherungslücken vor Pension variieren stark nach dem Geschlecht und den Pensionsversicherungsträgern. Die freiwillige Versicherung und der Bezug von Krankengeld haben einen geringen Anteil bei den Übertrittswegen in die Alterspension.

##### Männer

In der gesamten PV waren vor dem Übertritt in die AP von insgesamt 37.329 Männern, mehr als drei Viertel (74,5 % bzw. 27.807) noch in Beschäftigung. Rund 13,3 % des Neuzugangs bzw. 4.958 Männer aller Erwerbstätigen vor Pension nahmen dabei gleichzeitig das Modell der Altersteilzeit in Anspruch. Rund 13,4 % bzw. 4.995 Männer des gesamten Neuzugangs einer AP bezogen vor Pension einen Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung

(Arbeitslosengeld: 4,5 %, Notstandshilfe: 8,9 %) und 10,2 % bzw. 3.794 Männer wiesen eine Versicherungslücke (6 %) oder eine sonstige Versicherungszeit (4,1 %) auf (Tabelle 2 sowie Abbildung 1).

Abbildung 1: Übertritt in die AP 2024, Männer, gesamte PV



Quelle: eigene Darstellung

Bei den unselbständig Beschäftigten Männern im ASVG standen im Durchschnitt 71,5 % bzw. 21.594 Versicherte vor Pensionsantritt in einem aktiven Dienstverhältnis. Von diesen bezogen 4.955 Männer bzw. 16,4 % des gesamten Neuzugangs einer AP gleichzeitig Alterszeitgeld. Bei einer Differenzierung nach den Pensionsversicherungsträgern im ASVG wiesen die Angestellten mit 82,4 % den höchsten Anteil bei der Erwerbstätigkeit vor Pension auf. Nur 3,9 % der männlichen Angestellten bezogen vor ihrer Alterspension Arbeitslosengeld, 7,7 % erhielten einen Bezug aus der Notstandshilfe. Wesentlich seltener als Angestellte waren Arbeiter (63,7 %) und Pensionsversicherte bei der Versicherungsanstalt von Eisenbahn und Bergbau (69,7 %) vor dem Pensionsantritt noch erwerbstätig. Auch waren

Arbeiter häufiger als Angestellte arbeitslos: 6,7 % der Arbeiter des Neuzugangs erhielten vor Antritt der Pension Arbeitslosengeld, 14,2 % erhielten Notstandshilfe (Tabelle 2).

Häufiger als unselbständig Beschäftigte waren selbständige Männer vor Pension erwerbstätig. Bei den gewerblich selbständigen Männern waren 85,5 % und bei den Selbständigen in der Landwirtschaft 93,8 % des Neuzugangs der Männer einen Monat vor Pensionsbeginn noch aktiv in Beschäftigung.

Tabelle 2: Wege des Übertritts in die AP, Männer, gesamte PV

		gesamte PV	ASVG	Arbeiter	Ange- stellte	Eisen- bahn/ Bergbau	GSVG	BSVG
Übertritt aus ...	Neuzu- gang PJ	37.329	30.195	14.902	14.499	794	5.708	1.426
		100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Erwerbs- tätigkeit	EWT	61,2%	55,1%	52,5%	60,1%	54,6%	85,4%	93,8%
	ATZ	13,3%	16,4%	11,2%	22,3%	15,1%	0,1%	0,0%
FW/SV	FW/SV	0,8%	0,8%	0,5%	1,0%	2,2%	0,7%	0,8%
Krankengeld	KG	1,2%	1,4%	1,9%	1,0%	0,6%	0,4%	0,0%
Rehabilitation	REHAG	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Arbeits- losigkeit	ALOS	4,5%	5,2%	6,7%	3,9%	3,5%	1,6%	0,1%
	NH/SNH	8,9%	10,6%	14,2%	7,7%	3,0%	2,1%	0,1%
	PV/SUG	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Sonstiges	SO	4,1%	5,1%	9,5%	0,3%	18,4%	0,2%	0,1%
	KQUAL	6,0%	5,4%	3,4%	3,8%	2,6%	9,4%	5,0%

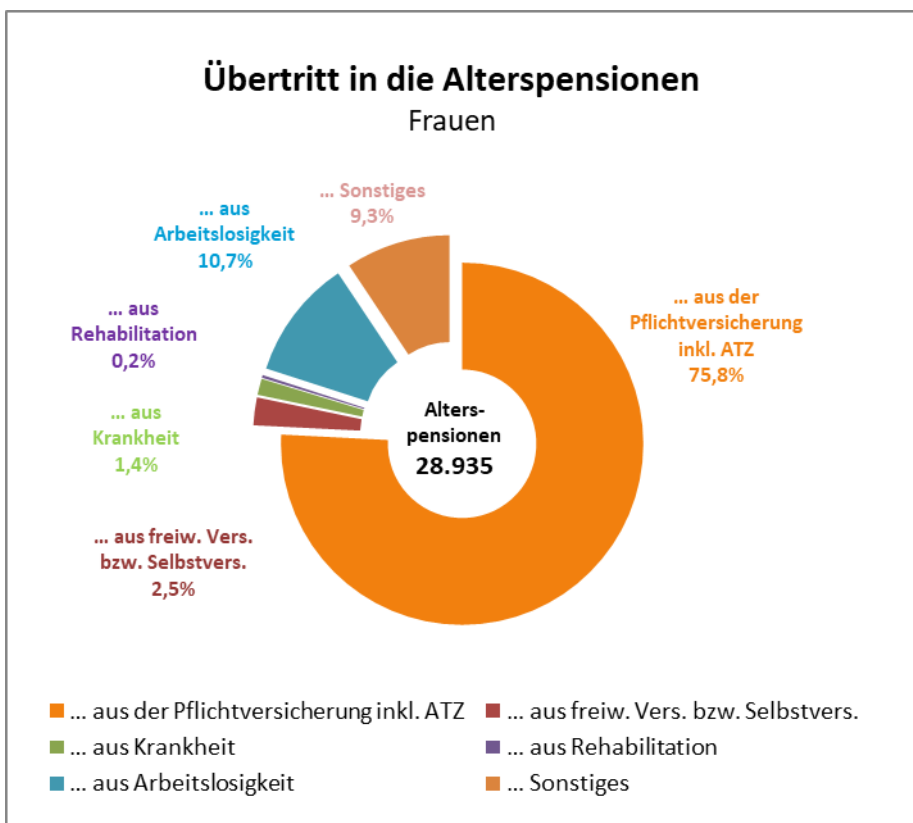
Quelle: eigene Berechnungen, es können sich Rundungsdifferenzen ergeben

## Frauen

Die Übertrittswege in eine AP zeigen bei den Frauen im Vergleich zu den Übertrittswegen bei den Männern ein völlig anderes Bild. Frauen sind zum einen wesentlich seltener vor Pension noch aktiv in Beschäftigung, und zum anderen weisen sie häufiger als Männer Versicherungslücken auf. Auch sind Frauen kurz vor Antritt der Pension häufig freiwillig versichert.

In der gesamten PV waren von insgesamt 28.935 Frauen, die eine AP zuerkannt bekamen, rund 75,8 % bzw. 21.935 Frauen vor Antritt der Pension in einem Beschäftigungsverhältnis. Rund 58,7 % des Neuzugangs übten eine Vollzeitbeschäftigung aus, 17,2 % des Neuzugangs haben eine Form der Altersteilzeit in Anspruch genommen. Rund 10,7 % bzw. 3.093 Frauen bezogen einen Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld: 4,2 %, Notstandshilfe: 6,5 %) und rund 9,3 % bzw. 2.704 Frauen hatten vor Pensionsantritt eine sonstige Versicherungszeit oder eine Versicherungslücke. Fast 2,5-mal so viele Frauen als Männer (2,5 % bzw. 716 Personen) waren vor Antritt einer AP freiwillig versichert. Ein sehr geringer Anteil, 0,2 % bzw. rund 71 Frauen bezogen vor der AP Rehabilitationsgeld. In Abbildung 2 sind die Übertrittswege der Frauen in die AP veranschaulicht. Die tabellarische Darstellung der Übertrittsformen ist in Tabelle 3 ersichtlich.

Abbildung 2: Übertritt in die AP 2024, Frauen, gesamte PV



Quelle: eigene Darstellung

Bei einer Untergliederung nach dem Pensionsversicherungsgesetz ist zu erkennen, dass rund 75,4 % bzw. 21.935 Frauen (inkl. Altersteilzeitgeld) im ASVG kurz vor Pension beruflich noch aktiv waren. Getrennt nach den Pensionsversicherungsträgern im ASVG waren rund

63 % der Arbeiterinnen vor Antritt der Pension in einem Beschäftigungsverhältnis (davon 10,1 % inkl. Altersteilzeitgeld) und etwas weniger als ein Fünftel (18,3 %) der Frauen des Neuzugangs war arbeitslos (Arbeitslosengeld: 6,3 %, Notstandshilfe 12 %). 11,9 % der Arbeiterinnen wiesen vor Pension gar keine Versicherungszeit auf. Bei den Angestellten waren 81,1 % der der Frauen des Neuzugangs vor Antritt der Alterspension noch in Beschäftigung. 8,7 % der Frauen waren arbeitslos (Arbeitslosengeld: 3,8 %, Notstandshilfe: 4,9 %). Bei den Angestellten wiesen 6,6 % der Frauen vor Pension keine Versicherungszeit auf.

Wie auch bei den Männern, waren selbständige Frauen in der gewerblichen Wirtschaft vor Pension häufiger erwerbstätig als unselbständige Frauen (GSVG: 82,7 %). Im BSVG waren 75 % der selbständigen Frauen des Neuzugangs noch erwerbstätig. Alle Anteile bei den Übertrittswegen der Frauen in die AP sind in Tabelle 3 zusammengefasst.

Tabelle 3: Wege des Übertritts in die AP, Frauen, gesamte PV

		gesamte PV	ASVG	Arbeiter	Ange- stellte	Eisen- bahn/ Bergbau	GSVG	BSVG
Übertritt aus ...	Neuzu- gang PJ	28.935	25.986	8.199	17.670	117	1.837	1.112
		100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Erwerbs- tätigkeit	EWT	58,7%	56,3%	52,9%	57,8%	48,5%	82,7%	75,0%
	ATZ	17,2%	19,1%	10,1%	23,3%	21,8%	0,0%	0,0%
FW/SV	FW/SV	2,5%	2,6%	4,0%	1,9%	5,9%	0,9%	2,0%
Krankengeld	KG	1,4%	1,6%	2,3%	1,3%	3,0%	0,2%	0,0%
Rehabilitation	REHAG	0,2%	0,3%	0,3%	0,2%	0,0%	0,0%	0,0%
Arbeits- losigkeit	ALOS	4,2%	4,6%	6,3%	3,8%	7,9%	1,2%	0,1%
	NH/SNH	6,5%	7,1%	12,0%	4,9%	3,0%	1,3%	0,0%
	PV/SUG	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,0%
Sonstiges	SO	0,1%	0,1%	0,2%	0,1%	0,0%	0,2%	0,0%
	KQUAL	9,2%	8,3%	11,9%	6,6%	9,9%	13,4%	23,0%

Quelle: eigene Berechnungen, es können sich Rundungsdifferenzen ergeben

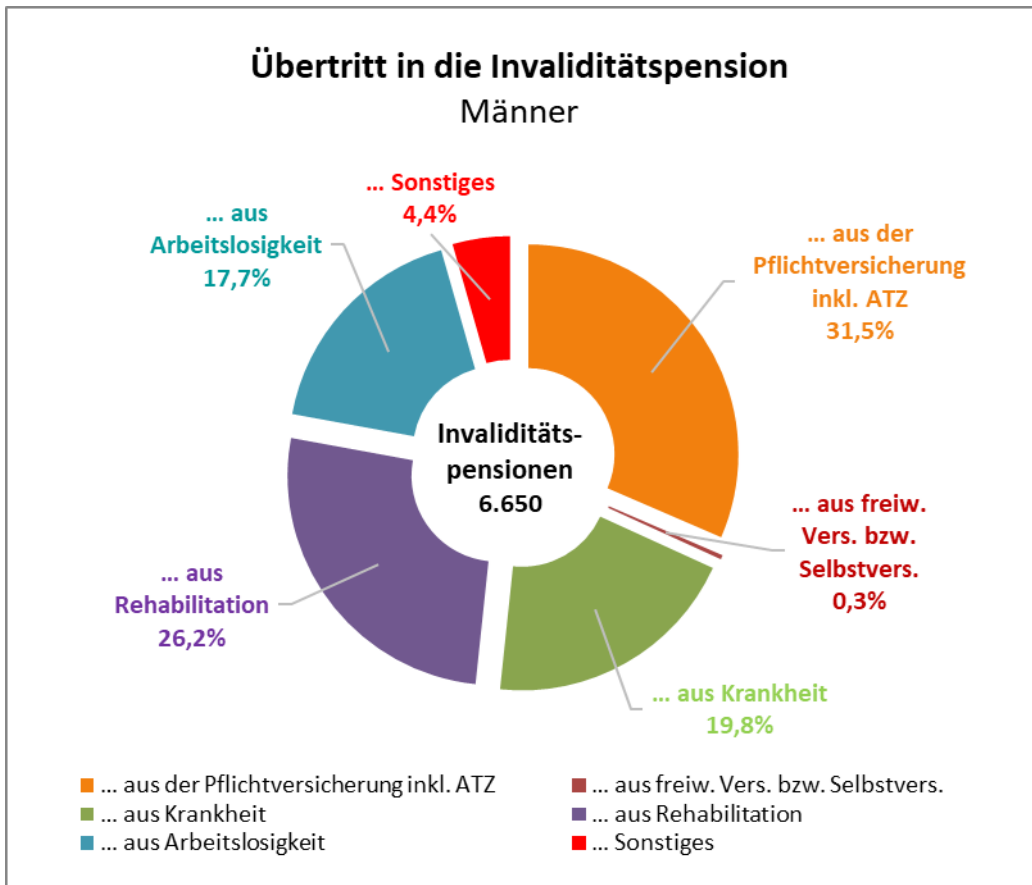
### **2.1.2 Übertritt in die IP**

Beim Übertritt in die IP gestaltet sich die Verteilung der Häufigkeiten bei den unterschiedlichen Übertrittswegen völlig anders als beim Übertritt in die AP. Zeiten des Bezugs von Rehabilitationsgeld nehmen bei den unselbständigen Beschäftigten den Hauptanteil ein.

#### **Männer**

Wie aus Abbildung 3 sehr deutlich hervorgeht, verteilen sich die Häufigkeiten der Übertrittswegen in die IP in der gesamten PV überwiegend auf vier Hauptebenen. Rund ein Drittel des Neuzugangs der Männer kam aus der Erwerbstätigkeit (31,5 % bzw. 2.079), und rund ein Fünftel aus dem Krankengeldbezug (19,8 % bzw. 1.324). Wesentlich häufiger war der Bezug von Rehabilitationsgeld vor Pension mit einem Anteil von 26,2 % bzw. 1.753 Männern am Neuzugang in der gesamten PV. Rund 17,7 % bzw. 1.181 männliche Pensionsbezieher bezogen eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung. In Abbildung 3 sind die Übertrittswegen der Männer in die IP veranschaulicht. In Tabelle 4 sind die Anteile bei den unterschiedlichen Übertrittswegen detaillierter dargestellt.

Abbildung 3: Übertritt in die IP 2024, Männer, gesamte PV



Quelle: eigene Darstellung

Betrachtet man die relativen Häufigkeiten der Übertrittswegen nach dem Pensionsversicherungsgesetz, dann ist ersichtlich, dass die Anteile stark schwanken, vor allem auch deshalb, weil für selbständige Erwerbstätige die Rehabilitation vor Pension nicht vorgesehen ist. Außerdem liegt der Anteil der Erwerbstätigkeit bei den unselbständigen Beschäftigten im ASVG mit 19,9 % der Neuzugänge in die IP deutlich unter jenen bei den selbständigen Beschäftigten im GSVG und BSVG (GSVG: 65,1 %, BSVG: 86,1 %).

Getrennt nach den Pensionsversicherungsträgern bei den Unselbständigen hatten der Bezug von Kranken-, Rehabilitations- und Arbeitslosengeld einen wesentlichen Anteil an allen Übertrittswegen vor dem Antritt einer IP. Bei den Arbeitern wie auch bei den Angestellten bezogen rund ein Viertel bzw. mehr als ein Fünftel der Versicherten Krankengeld (Arbeiter: 24,2 %, Angestellte: 22,3 %). Wesentlich häufiger als Krankengeld nahmen Männer vor dem Pensionsantritt Maßnahmen der Rehabilitation in Anspruch (Arbeiter: 33,6 %, Angestellte: 32,6 %). Rund 21,9 % der Arbeiter waren arbeitslos (Arbeitslosengeld: 8,4 %, Notstandshilfe:

13,2 %, PV/SUG: 0,3 %). Angestellte befanden sich mit einem Anteil von 16,9 % in Arbeitslosigkeit (Arbeitslosengeld: 6,1 %, Notstandshilfe: 10,4 %, PV/SUG: 0,4 %) (Tabelle 4).

Tabelle 4: Wege des Übertritts in die IP, Männer, gesamte PV

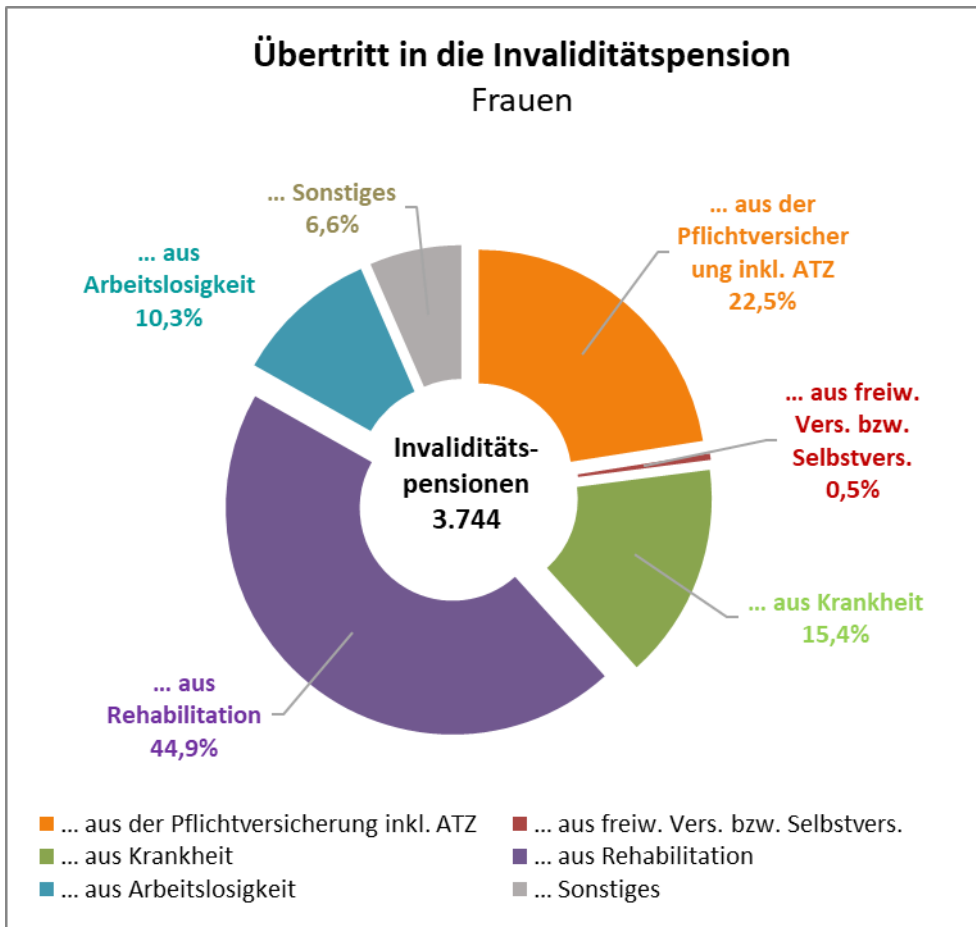
		gesamte PV	ASVG	Arbeiter	Ange-stellte	Eisen-bahn/ Bergbau	GSVG	BSVG
Übertritt aus ...	Neuzu-gang PJ	6.650	5.246	3.671	1.459	116	815	589
		100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Erwerbs-tätigkeit	EWT	30,9%	19,2%	17,0%	24,3%	23,6%	65,0%	86,1%
	ATZ	0,5%	0,7%	0,5%	1,2%	0,0%	0,1%	0,0%
FW/SV	FW/SV	0,3%	0,3%	0,4%	0,2%	0,9%	0,4%	0,4%
Krankengeld	KG	19,8%	23,7%	24,2%	22,3%	29,1%	8,7%	1,2%
Rehabilitation	REHAG	26,2%	33,4%	33,6%	32,6%	37,3%	0,0%	0,0%
Arbeitslosig-keit	ALOS	6,7%	7,6%	8,4%	6,1%	1,8%	5,5%	0,4%
	NH/SNH	10,7%	12,3%	13,2%	10,4%	6,4%	7,3%	1,4%
	PV/SUG	0,3%	0,3%	0,3%	0,4%	0,0%	0,4%	0,0%
Sonstiges	SO	0,2%	0,1%	0,2%	0,0%	0,9%	0,3%	0,5%
	KQUAL	4,2%	2,3%	2,3%	2,4%	0,0%	12,3%	9,9%

Quelle: eigene Berechnungen, es können sich Rundungsdifferenzen ergeben

## Frauen

Wie in Abbildung 4 veranschaulicht, sticht bei den Frauen in der gesamten PV besonders hervor, dass der Bezug von Rehabilitationsgeld mit 44,9 % der häufigste Übertrittsweg in eine IP ist. Die Übergangsformen der Erwerbstätigkeit mit 22,5 %, der Krankheit mit 15,4 % und der Arbeitslosigkeit mit 10,3 % haben dagegen einen sehr niedrigen Anteil. Die Anteile bei den Übertrittswegen nach dem Pensionsversicherungsgesetz und den Pensionsversicherungsträgern im ASVG variieren stark und werden in Tabelle 5 im Detail dargestellt.

Abbildung 4: Übertritt in die IP 2024, Frauen, gesamte PV



Quelle: eigene Darstellung

Von allen Pensionsneuzugängen bei den IP im ASVG nahmen 55,9 % der Frauen (Arbeiterinnen: 54,7 %, Angestellte: 56,5 %) vor Pension Maßnahmen der Gesundheitsförderung in Anspruch und bezogen dafür Rehabilitationsgeld. 17,6 % der Frauen im ASVG waren in einem längeren Krankenstand und bezogen Krankengeld (Arbeiterinnen: 16,9 %, Angestellte: 18,3 %). Der Anteil der Frauen im ASVG, die vor Pension arbeitslos waren, lag mit 11,4 % im Durchschnitt darunter (Arbeiterinnen: 15,9 %, Angestellte: 8 %). Wie auch bei den Männern, waren selbständige Frauen (GSVG: 62,3 %, BSVG: 67,2 %) vor Antritt einer IP wesentlich häufiger erwerbstätig als unselbständige Frauen (ASVG: 12,1 %) (Tabelle 5).

Tabelle 5: Wege des Übertritts in die IP, Frauen, gesamte PV

		gesamte PV	ASVG	Arbeiter	Ange-stellte	Eisen-bahn/ Bergbau	GSVG	BSVG
Übertritt aus ...	Neuzu-gang PJ	3.744	3.033	1.305	1.714	14	322	389
		100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Erwerbs-tätigkeit	EWT	21,6%	11,0%	8,4%	13,1%	0,0%	62,3%	67,2%
	ATZ	0,9%	1,1%	0,4%	1,6%	7,7%	0,0%	0,0%
FW/SV	FW/SV	0,5%	0,3%	0,3%	0,2%	0,0%	0,0%	2,1%
Krankengeld	KG	15,4%	17,6%	16,9%	18,3%	7,7%	12,6%	0,8%
Rehabilitation	REHAG	44,9%	55,9%	54,7%	56,5%	84,6%	0,0%	0,0%
Arbeits-losigkeit	ALOS	3,8%	4,1%	5,2%	3,3%	0,0%	4,8%	0,3%
	NH/SNH	5,9%	6,6%	10,0%	4,0%	0,0%	5,5%	1,3%
	PV/SUG	0,6%	0,7%	0,7%	0,7%	0,0%	0,6%	0,0%
Sonstiges	SO	0,3%	0,2%	0,2%	0,2%	0,0%	1,0%	0,0%
	KQUAL	6,3%	2,6%	3,2%	2,1%	0,0%	13,2%	28,4%

Quelle: eigene Berechnungen, es können sich Rundungsdifferenzen ergeben

## 2.2 Dauer des Übertritts in die Pension

Wie in den Analysen des Kapitels 2.1 „Wege des Übertritts“ dargestellt und analysiert wurde, erfolgt der Antritt zur Eigenpension nicht immer unmittelbar aus der Erwerbstätigkeit. Es bestehen unterschiedliche Übertrittsformen zum Weg in die Pension. Dieses Kapitel zeigt, dass in vielen Fällen die letzte aktive Beschäftigung bereits viele Monate oder Jahre vor dem tatsächlichen Pensionsbeginn zurücklag. Jene Zeitspanne der Versicherungskarriere, die sich nach der letzten Beschäftigung bis zum Ende der Versicherungskarriere (= ein Monat vor Pensionsantritt) erstreckt, wird in diesem Bericht als die Übergangsphase in die Pension bezeichnet. Dieser Zeitabschnitt ist oft geprägt von Zeiten einer Arbeitslosigkeit, Zeiten einer freiwilligen Versicherung, leeren Zeiten oder Zeiten einer Krankheit und seit dem Jahr 2014 auch von Zeiten eines Rehabilitationsgeldbezugs.

Im vorliegenden Kapitel wird die Dauer der Übergangsphase der Pensionsbezieher: innen der gesamten PV des Neuzugangs 2024 analysiert. Die Dauer des Übergangs in die Pension wird im Gesamtdurchschnitt und getrennt nach dem Pensionsversicherungsgesetz, der

Pensionsart, dem Geschlecht und nach den unterschiedlichen Übertrittswegen in die Pension dargestellt und analysiert. Bei der Analyse nach den Übertrittswegen werden dabei die Übergangsformen „Freiwillige Versicherung“, „sonstige Versicherungszeit“ und „Versicherungslücken“ unter einer einzigen Kategorie zusammengefasst.

Besonders zu beachten ist bei der Analyse der Übergangsdauer, dass bei der Gesamtdurchschnittsdauer des Pensionsneuzugangs auch die Direktübertritte (Übertritte aus einer Erwerbstätigkeit) miteingerechnet sind und deshalb der Gesamtdurchschnitt der Übergangsdauer verhältnismäßig niedriger im Vergleich zu der Dauer bei den einzelnen Übertrittswegen ist. Außerdem ist bei der Analyse der Übergangsdauer nach den unterschiedlichen Übertrittswegen zu beachten, dass die gesamte Übergangsphase aus den Versicherungsmonaten des jeweiligen Übertrittsweges bestehen kann, es können aber auch Versicherungsmonate einer anderen Versicherungsart vorliegen.

### **2.2.1 Dauer des Übertritts in die AP**

Im Allgemeinen ist die Übergangsdauer von der letzten Erwerbstätigkeit bis zum Antritt in eine AP wesentlich kürzer als die Dauer des Übertritts in eine IP. Wie in Kapitel 2.1 bei der Analyse der Übertrittswege bereits festgehalten wurde, traten beinahe jeweils drei Viertel der Männer und Frauen direkt nach einer Erwerbstätigkeit die AP an, die Dauer des Übertritts beträgt demnach Null. Abhängig von der Art des Übertritts kann es aber bereits mehrere Jahre dauern, bis die Pension tatsächlich angetreten wird.

Die durchschnittliche Übergangsdauer weist große Unterschiede zwischen den Geschlechtern, der Pensionsart und abhängig vom Übertrittsweg in die Pension auf.

#### **Männer**

Im Gesamtdurchschnitt erstreckte sich bei den Männern in der gesamten PV der Zeitraum nach der letzten Erwerbstätigkeit bis zum Ende der Versicherungskarriere auf rund 1,1 Jahre, wobei die Direktübertritte (Dauer = 0) aus der Erwerbstätigkeit (74,5 %) miteingerechnet sind (Tabelle 6).

Gegliedert nach dem Pensionsversicherungsgesetz war die Übergangsphase in die Pension im ASVG mit 1,3 Jahren etwas länger als im Gesamtdurchschnitt. Im GSVG und im BSVG war die durchschnittliche Dauer des Übertritts bezogen auf den gesamten Neuzugang von

AP bei den Männern mit jeweils 0,4 Jahren wesentlich kürzer als im ASVG und in der gesamten PV.

Tabelle 6: Dauer des Übertritts (in Jahren) in eine AP, Männer, gesamte PV

Alterspension		gesamte PV	ASVG	davon Arbeiter	davon Angestellte	GSVG	BSVG
Fälle des Neuzugangs PJ		37.329	30.195	14.902	14.499	5.708	1.426
Dauer des Übertritts gesamt		1,1	1,3	1,6	0,9	0,4	0,4
Wege des Übertritts	Erwerbstätigkeit	-	-	-	-	-	-
	Krankheit	2,5	2,5	2,9	1,8	1,0	-
	Rehabilitation	3,9	3,9	3,9	3,8	-	-
	Arbeitslosigkeit	1,0	1,0	1,0	1,2	0,9	0,2
	Notstandshilfebezug	6,2	6,4	6,7	5,6	1,6	0,4
	freiwillige, sonst. o. keine Versicherung	5,0	5,2	4,0	7,7	3,4	7,4

Quelle: eigene Berechnungen

Männer, die nicht direkt aus einer Erwerbstätigkeit heraus die AP antraten, fanden sich in erster Linie in der Gruppe der Leistungsbezieher einer Arbeitslosenversicherung (siehe Tabelle 2). Über die gesamte PV betrachtet, dauerte es bei den Männern nach der Erwerbstätigkeit bis zur Pension am längsten, wenn Männer vor Pension einen Notstandshilfebezug erhielten (6,2 Jahre) oder wenn der Übertritt in die Pension aus der Kategorie „freiwillige, sonstige oder keine Versicherungszeit“ erfolgte (5 Jahre). Seit dem Neuzugang 2024 beziehen Versicherte nicht nur vor Antritt einer IP, sondern auch vor Antritt einer Alterspension Rehabilitationsgeld. Dies ist deswegen der Fall, weil Geburtsjahrgänge ab 1964 keine befristete IP in Anspruch nehmen können, sondern nur mehr Rehabilitationsgeld. Da Männer mit 60 Jahren (Geburtsjahrgang 1964) die Schwerarbeitspension antreten können, waren im Neuzugang 2024 auch Männer, die einen Monat vor Pensionsantritt Maßnahmen der Rehabilitation in Anspruch genommen haben. Die durchschnittliche Dauer des Übertritts in die Pension dauerte dabei in der gesamten PV 3,9 Jahre lang. Männer, die vor Pensionsantritt Arbeitslosengeld bezogen, benötigten nach der letzten aktiven Beschäftigung rund 1 Jahr lang, um die Pension anzutreten. Männer, die vor Pensionsantritt Krankengeld bezogen, traten nach rund 2,5 Jahren die AP an (Tabelle 6).

Im ASVG dauerte der Übergang aus einem Bezug der Notstandshilfe bis zum Pensionsantritt rund 6,4 Jahre lang (Arbeiter: 6,7 Jahre, Angestellte: 5,6 Jahre). Wiesen unselbständige Männer vor Pensionsantritt eine „freiwillige Versicherung, eine sonstige oder keine Versicherungszeit“ auf, dann betrug ihre Übergangsdauer von der letzten Erwerbstätigkeit in die Pension im Durchschnitt 5,2 Jahre (Arbeiter: 4 Jahre, Angestellte: 7,7 Jahre). Wie in der gesamten PV benötigten Männer, die vor der AP Rehabilitationsgeld bezogen, rund 3,9 Jahre lang, um die AP anzutreten (Tabelle 6).

Wie aus Tabelle 2 ersichtlich ist, waren 85,5 % der Männer im GSVG und 93,8 % der Männer im BSVG kurz vor Antritt der Pension erwerbstätig, aus diesem Grund betraf es nur noch sehr wenige Fälle, die aus einer anderen Übertrittsform als über die „Erwerbstätigkeit“ die Pension angetreten haben. Am häufigsten waren selbständige Männer vor Pensionsantritt in der Kategorie „freiwillige Versicherung, sonstige Versicherungszeit oder Versicherungslücke“ zu finden. In diesem Fall dauerte es bei den selbständigen Männern im GSVG rund 3,4 Jahre und bei den selbständigen Männern im BSVG rund 7,4 Jahre, bis sie die Alterspension tatsächlich antraten.

## **Frauen**

Frauen haben im Allgemeinen eine wesentlich längere Übergangsphase in die AP als Männer. Der Grund liegt darin, dass viele Frauen, wenn sie keine Berufstätigkeit mehr ausüben, für die ewige Anwartschaft noch Zeiten der Freiwilligen Versicherung absolvieren, um die Voraussetzung für den Antritt einer Alterspension zum Regelpensionsalter zu erfüllen. Bei den Frauen in der gesamten PV betrug die Übergangsdauer von der letzten Erwerbstätigkeit bis zum Antritt der AP im Gesamtdurchschnitt 2 Jahre, das ist verglichen mit den Männern fast doppelt so lange. Miteingerechnet waren dabei rund 76 % der Frauen (siehe Kapitel 2.1), die direkt nach einer Beschäftigung in Pension gingen und eine Übergangsdauer von Null aufwiesen (Tabelle 7).

Betrachtet man die Übergangsdauer nach dem Pensionsversicherungsgesetz, dann waren unselbständige Frauen im ASVG rund 2,1 Jahre nach ihrer beruflichen Aktivität noch versichert aber nicht in Pension (Arbeiterinnen: 3,4 Jahre, Angestellte: 1,5 Jahre). Selbständige Frauen waren wesentlich länger als im ASVG beruflich noch aktiv. Bei selbständigen Frauen im GSVG dauerte es rund 0,7 Jahre und bei selbständigen Frauen im BSVG mehr als doppelt so lange als im GSVG (BSVG: 1,7 Jahre).

Gemäß den Übertrittswegen in Tabelle 3 waren, ungeachtet der Erwerbstätigkeit, die meisten Frauen des Neuzugangs arbeitslos oder sie wiesen eine freiwillige Versicherungszeit oder eine Versicherungslücke vor dem Antritt der Alterspension auf.

In der gesamten PV dauerte es bei den Frauen, die sich nach der letzten Erwerbstätigkeit und vor Pension in der Kategorie „freiwillige, sonstige bzw. keine Versicherungszeit“ befanden, mit rund 13,6 Jahren am längsten, bis sie die AP tatsächlich antraten. Frauen, die vor Pension Notstandshilfe erhielten, befanden sich im Gesamtdurchschnitt 5,1 Jahre lang in der Übergangsphase zur Pension. Wenn Frauen zuletzt Arbeitslosengeld bezogen haben, dann beträgt die Dauer des Übertritts in die AP im Gesamtdurchschnitt nicht ganz 1 Jahr lang. Bezogen Frauen vor Pension Krankengeld, dann dauerte es rund 1,8 Jahre, und wenn sie Rehabilitationsgeld bezogen, rund 4,4 Jahre, bis sie die AP tatsächlich antreten konnten.

Unselbständige Frauen im ASVG, die vor Pension freiwillig versichert waren, eine sonstige Zeit oder eine Versicherungslücke aufwiesen, waren rund 15 Jahre lang (Arbeiterinnen: 16,2 Jahre, Angestellte: 14 Jahre) nicht mehr beruflich aktiv. Die Übergangsdauer von Frauen, die vor Pension Notstandshilfe erhielten, betrug 5,1 Jahre (Arbeiterinnen: 5,6 Jahre, Angestellte: 4,6 Jahre). Wenn Frauen zuletzt Arbeitslosengeld bezogen, dann betrug ihre Übergangsphase in die Pension weniger als 1 Jahr lang (Arbeiterinnen: 1 Jahr, Angestellte: 0,9 Jahre) (Tabelle 7).

Bei selbständigen Frauen, die zuletzt freiwillig versichert waren oder eine sonstige oder keine Versicherungszeit aufwiesen, betrug die Zeitdauer von der letzten Beschäftigung bis in die Pension im GSVG rund 4,8 Jahre und im BSVG rund 6,6 Jahre. Dies betraf Frauen mit ewiger Anwartschaft (Frauen, die schon lange vor Pensionsantritt aus dem Erwerbsleben ausgeschieden waren).

Tabelle 7: Dauer des Übertritts (in Jahren) in eine AP, Frauen, gesamte PV

Alterspension		gesamte PV	ASVG	davon Arbeiter	davon Angestellte	GSVG	BSVG
Fälle des Neuzugangs PJ		28.935	25.986	8.199	17.670	1.837	1.112
<b>Dauer des Übertritts gesamt</b>		<b>2,0</b>	<b>2,1</b>	<b>3,4</b>	<b>1,5</b>	<b>0,7</b>	<b>1,7</b>
Wege des Übertritts	Erwerbstätigkeit	-	-	-	-	-	-
	Krankheit	1,8	1,8	2,4	1,3	1,6	-
	Rehabilitation	4,4	4,4	5,5	-	-	-
	Arbeitslosigkeit	0,9	0,9	1,0	0,9	0,9	0,2
	Notstandshilfebezug	5,1	5,1	5,6	4,6	2,1	-
	freiwillige, sonst. o. keine Versicherung	13,6	15,0	16,2	14,0	4,8	6,6

Quelle: eigene Berechnungen

### 2.3 Dauer des Übertritts in die IP

Treten Pensionsversicherte eine IP an, dann ist die Erwerbsphase wesentlich kürzer und die Übergangsphase wesentlich länger als bei Antritt einer AP. Zeiten einer Krankheit oder Rehabilitation, aber auch Arbeitslosenzeiten, Zeiten einer freiwilligen Versicherung oder Versicherungslücken können einen Großteil der Übergangsphase ausmachen, um die Dauer bis zu einer Zusage zu einer IP zu überbrücken. Wesentlich seltener sind Versicherte vor Antritt einer IP noch aktiv im Berufsleben.

In der gesamten PV sind vor Antritt einer IP weniger als ein Drittel der Pensionsbezieher: innen des Neuzugangs (Männer und Frauen) in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis. Bei den unselbständigen Beschäftigten nimmt der Großteil der Pensionsversicherten vor Pension Maßnahmen zur Gesundheitsförderung in Anspruch und bezieht Rehabilitationsgeld. Die Zeitdauer nach einer Erwerbstätigkeit und vor Antritt einer IP dauert meist doppelt so lange wie die Zeitdauer vor Antritt einer AP.

## Männer

In der gesamten PV traten 6.650 Männer erstmals eine IP an. Die Dauer des Übergangs nach der letzten Erwerbstätigkeit bis zum Antritt der Pension erstreckte sich auf einen Zeitraum von rund 2,7 Jahren. Das ist fast dreimal so lange wie bei einem Übergang in eine AP.

Die Dauer des Übergangs in die Pension betrug im ASVG rund 3,3 Jahre (Arbeiter: 3,5 Jahre, Angestellte: 2,8 Jahre). Selbständigen Männer im GSVG waren nur etwas länger als ein halbes Jahr (0,7 Jahre) und selbständige Männer im BSVG rund ein halbes Jahr (0,5 Jahre) lang nicht mehr erwerbstätig, bis sie in eine krankheitsbedingte Pension übertreten konnten (Tabelle 8).

Tabelle 8: Dauer des Übertritts (in Jahren) in eine IP, Männer, gesamte PV

Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension		gesamte PV	ASVG	davon Arbeiter	davon Angestellte	GSVG	BSVG
Fälle des Neuzugangs PJ		6.650	5.246	3.671	1.459	815	589
<b>Dauer des Übertritts gesamt</b>		<b>2,7</b>	<b>3,3</b>	<b>3,5</b>	<b>2,8</b>	<b>0,7</b>	<b>0,5</b>
Wege des Übertritts	Erwerbstätigkeit	-	-	-	-	-	-
	Krankheit	1,8	1,8	2,0	1,4	1,0	0,7
	Rehabilitation	5,5	5,5	5,7	5,0	-	-
	Arbeitslosigkeit	1,2	1,0	1,0	1,1	2,4	1,7
	Notstandshilfebezug	5,7	6,1	6,1	5,9	2,4	4,5
	freiwillige, sonst. o. keine Versicherung	4,9	7,3	7,7	6,4	2,4	3,8

Quelle: eigene Berechnungen

Getrennt nach den unterschiedlichen Übertrittsformen zeigt sich folgendes Bild: Männer, die vor Pension Rehabilitationsgeld bezogen, verbrachten 5,5 Jahre ohne berufliche Tätigkeit, bis sie die IP angetreten haben. Für Männer, die aus dem Bezug der Notstandshilfe kamen, dauerte es 5,7 Jahre und für Männer, die arbeitslos waren, dauerte es rund 1,2 Jahre lang, bis sie die Pension auf Grund von Krankheit angetreten haben (Tabelle 8).

Bei den unselbständigen Männern im ASVG dauerte der Übergang in die IP im Durchschnitt 3,3 Jahre lang. Bei den Arbeitern waren es 3,5 Jahre und bei den Angestellten nur 2,8 Jahre, bis eine krankheitsbedingte Pension angetreten werden konnte. Erhielten unselbständige Männer vor Antritt einer IP Notstandshilfe, dauerte die Übergangsphase von der letzten Erwerbstätigkeit bis zur Pension rund 6,1 Jahre, bei den Arbeitern 6,1 Jahre und bei den Angestellten 5,9 Jahre. Die Übergangsdauer bei Männern im ASVG, die vor Pension krank waren, dauerte rund 1,8 Jahre. Etwas länger dauerte diese Phase bei den Arbeitern (2,0 Jahre). Angestellte verweilten nur 1,4 Jahre in der Übergangsphase bis zur IP (Tabelle 8).

## **Frauen**

In der gesamten PV benötigten Frauen im Durchschnitt 3,5 Jahre und im ASVG mit rund 4,1 Jahren etwas länger, bis sie nach ihrer beruflichen Laufbahn eine IP antreten konnten. Selbständige Frauen im GSVG verweilten etwas länger als ein halbes Jahr lang in der Übergangsphase, selbständige Frauen im BSVG fast ein Jahr lang (GSVG: 0,7 Jahre, BSVG: 0,9 Jahre) (Tabelle 9).

Wie auch bei den Männern, hatten die Übergangsphasen der Frauen gruppiert nach der Übergangsform eine ähnliche Verteilung.

Frauen in der gesamten PV, die vor Pension Maßnahmen der Rehabilitation in Anspruch nahmen, brauchten rund 5,7 Jahre lang, bis sie eine IP antreten konnten. Bei Frauen, die vor Pension krank waren, dauerte die Übergangsphase in die Pension rund 1,4 Jahre lang (Tabelle 9).

Frauen im ASVG benötigten nach ihrer Erwerbsphase rund 5,7 Jahre für den Pensionsantritt, wenn sie zuvor Rehabilitationsgeld bezogen, bei Arbeiterinnen dauerte es 6,6 Jahre. Frauen, die angestellt waren, hatten eine Übergangsphase von 5 Jahren, wenn sie zuvor Maßnahmen der Gesundheitsförderung in Anspruch genommen haben. Im ASVG dauerte bei den Frauen der Übergang in die Pension aus dem Bezug von Krankengeld rund 1,4 Jahre (Arbeiterinnen: 1,7 Jahre, Angestellte: 1,2 Jahre) (Tabelle 9).

Getrennt nach den Übertrittswegen waren selbständige Frauen sowohl im GSVG als auch BSVG, wenn sie Krankengeld bezogen, nicht ganz ein Jahr lang ohne berufliche Aktivität in der Übergangsphase zur Pension. Waren Frauen selbstversichert oder hatten eine versicherungsfreie Zeit vor Pension, dann benötigten Frauen im GSVG rund 2,1 Jahre und Frauen im BSVG rund 2,7 Jahre lang, bis sie in die IP gingen (Tabelle 9).

Tabelle 9: Dauer des Übertritts (in Jahren) in die IP, Frauen, gesamte PV

Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension		gesamte PV	ASVG	davon Arbeiter	davon Angestellte	GSVG	BSVG
Fälle des Neuzugangs PJ		3.744	3.033	1.305	1.714	322	389
<b>Dauer des Übertritts gesamt</b>		<b>3,5</b>	<b>4,1</b>	<b>4,9</b>	<b>3,5</b>	<b>0,7</b>	<b>0,9</b>
Wege des Übertritts	Erwerbstätigkeit	-	-	-	-	-	-
	Krankheit	1,4	1,4	1,7	1,2	0,9	0,8
	Rehabilitation	5,7	5,7	6,6	5,0	-	-
	Arbeitslosigkeit	1,2	1,3	1,2	1,3	0,9	1,7
	Notstandshilfebezug	5,3	5,6	6,1	4,7	3,3	2,3
	freiwillige, sonst. o. keine Versicherung	4,4	7,7	8,3	7,0	2,1	2,7

Quelle: eigene Berechnungen

## 2.4 Veränderungen im Vergleich zum Berichtsjahr 2023

Im folgenden Abschnitt werden die Veränderungen des Berichtsjahres 2024 im Vergleich zum Berichtsjahr 2023 für die Wege des Übertritts und die Dauer des Übertritts getrennt nach Geschlecht und Pensionsart dargelegt. Die Vergleiche beziehen sich auf die gesamte PV.

### 2.4.1 Wege des Übertritts

Bei den Übertritten in eine AP haben sich die Häufigkeiten im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr bei den Männern kaum verändert, bei den Frauen stieg der Anteil der Erwerbstätigkeit um fast 2 Prozentpunkte. Die Anteile bei den Übertritten aus der Arbeitslosigkeit sind bei den Männern geringfügig und bei den Frauen um rund 2 Prozentpunkte gesunken. Bei den Häufigkeiten der Übertritte in eine IP gab es in fast allen Bereichen bei den Männern kaum Veränderungen. Nur im Bereich der Arbeitslosigkeit kam es zu einem Sinken der Häufigkeiten um rund 2 Prozentpunkte. Frauen wiesen im Jahr 2024 einen um rund 3

Prozentpunkte höheren Anteil bei der Erwerbstätigkeit, aber auch einen höheren Anteil bei den versicherungsfreien Zeiten auf. Der Anteil beim Bezug von Rehabilitationsgeld ist bei den Frauen im Jahr 2024 um rund 5 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr gesunken.

### **Wege des Übertritts in die AP**

- Männer
  - Übertritt aus der Erwerbstätigkeit: von 75,2 im Jahr 2023 auf 74,5 %
  - Übertritt aus der Arbeitslosigkeit: von 13,7 % im Jahr 2023 auf 13,4 %
  - Übertritt aus freiw. Versicherung: von 1,1 % im Jahr 2023 auf 0,8 %
  - Übertritt aus sonst. Vers./keine Versicherung: von 8,8 % auf 10,1 %
  - Übertritt aus Krankheit: von 1,3 % auf 1,2 %
  
- Frauen
  - Übertritt aus der Erwerbstätigkeit: von 73,8 % im Jahr 2023 auf 75,9 %
  - Übertritt aus der Arbeitslosigkeit: von 12,6 % im Jahr 2023 auf 10,7 %
  - Übertritt aus freiw. Versicherung: 2,5 % im Jahr 2023 und 2024
  - Übertritt aus sonst. Vers./keine Versicherung: von 9,7 % auf 9,3 %
  - Übertritt aus Krankheit: 1,4 % im Jahr 2023 und 2024

### **Wege des Übertritts in die IP**

- Männer
  - Übertritt aus der Erwerbstätigkeit: von 31,3 % im Jahr 2023 auf 31,5 %
  - Übertritt aus Krankheit:
    - Krankengeld: 19,8 % im Jahr 2023 und 2024
    - Rehabilitationsgeld: von 25,1 % im Jahr 2023 auf 26,2 %
  - Übertritt aus der Arbeitslosigkeit: von 19,4 % auf 17,7 %
  - Übertritt aus freiw. Versicherung: 0,3 % im Jahr 2023 und 2024
  - Übertritt aus sonst. Vers./keine Versicherung: von 4,1 % auf 4,4 %
  
- Frauen
  - Übertritt aus der Erwerbstätigkeit: von 19,6 % im Jahr 2023 auf 22,5 %
  - Übertritt aus Krankheit:

- Krankengeld: von 16,5 % im Jahr 2023 auf 15,4 %
- Rehabilitationsgeld: von 50,3 % auf 44,9 %
- Übertritt aus Arbeitslosigkeit: von 9,2 % auf 10,3 %
- Übertritt aus freiw. Versicherung: von 0,4 % auf 0,5 %
- Übertritt aus sonst. Vers./keine Versicherung: von 4 % im Jahr 2023 auf 6,6 %

## 2.4.2 Dauer des Übertritts

Im Vergleich zum Jahr 2023 hat sich bei den Männern die Übertrittsdauer bei Antritt einer AP nicht verändert, bei den Frauen ist sie um einen Monat gesunken.

Die Übertrittsdauer bei Antritt einer IP ist bei den Männern um rund 2 Monate und bei den Frauen um rund 3 Monate gestiegen.

### Dauer des Übertritts in die Alterspension

- Männer
  - Gesamtdauer: unverändert bei 1,2 Jahre
  - Übertritt aus Arbeitslosengeldbezug: von 1,2 Jahre auf 1,1 Jahre
  - Übertritt aus Notstandshilfegeldbezug: von 5,9 Jahre auf 6 Jahre
- Frauen
  - Gesamtdauer: von 2,3 Jahre auf 2,1 Jahre
  - Übertritt aus Arbeitslosengeldbezug: von 1,1 Jahre (2022) auf 0,9 Jahre
  - Übertritt aus Notstandshilfegeldbezug: von 4,5 Jahre (2022) auf 5,0 Jahre
  -

### Dauer des Übertritts in die IP

- Männer
  - Gesamtdauer: von 2,8 Jahre auf 2,9 Jahre
  - Übertritt aus Krankheit:
    - Krankengeld: von 2,1 Jahre auf 2 Jahre
    - Rehabilitationsgeld: von 5,6 Jahre auf 5,5 Jahre
  - Übertritt aus Arbeitslosengeldbezug: von 1,3 Jahre auf 1,5 Jahre
  - Übertritt aus Notstandshilfegeld: von 6 Jahre auf 5,9 Jahre

- Frauen
  - Gesamtdauer: von 3,6 Jahre auf 3,8 Jahre
  - Übertritt aus Krankheit:
    - Krankengeld: von 1,7 Jahre auf 2 Jahre
    - Rehabilitationsgeld: unverändert bei 5,5 Jahre
  - Übertritt aus Arbeitslosengeldbezug: von 1,0 Jahr auf 1,4 Jahre
  - Übertritt aus Notstandshilfegeldbezug: von 5,6 Jahre auf 5,4 Jahre

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Pensionsneuzugang 2024 gemäß PJ, gesamte PV .....	6
Tabelle 2: Wege des Übertritts in die AP, Männer, gesamte PV .....	18
Tabelle 3: Wege des Übertritts in die AP, Frauen, gesamte PV .....	20
Tabelle 4: Wege des Übertritts in die IP, Männer, gesamte PV .....	23
Tabelle 5: Wege des Übertritts in die IP, Frauen, gesamte PV .....	25
Tabelle 6: Dauer des Übertritts (in Jahren) in eine AP, Männer, gesamte PV .....	27
Tabelle 7: Dauer des Übertritts (in Jahren) in eine AP, Frauen, gesamte PV .....	30
Tabelle 8: Dauer des Übertritts (in Jahren) in eine IP, Männer, gesamte PV .....	31
Tabelle 9: Dauer des Übertritts (in Jahren) in die IP, Frauen, gesamte PV .....	33

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übertritt in die AP 2024, Männer, gesamte PV .....	17
Abbildung 2: Übertritt in die AP 2024, Frauen, gesamte PV .....	19
Abbildung 3: Übertritt in die IP 2024, Männer, gesamte PV .....	22
Abbildung 4: Übertritt in die IP 2024, Frauen, gesamte PV .....	24

## Abkürzungen

ALOS	Bezug von Arbeitslosengeld
ALVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
AP	Alterspension
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
DP	Direktpension
DV	Dachverband der Sozialversicherungsträger
EWT	Erwerbstätigkeit
FSVG	Freiberuflich Selbständiges Sozialversicherungsgesetz
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
IP	Invaliditäts-/Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension
KG	Krankengeld
KQUAL	Keine Qualifikation
NH/SNH	Notstandshilfe bzw. Sondernotstandshilfe
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
PJ	Pensionsversicherungsjahresstatistik
PV/SUG	Pensionsvorschuss oder Sonderunterstützungsgeld
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
REHAG	Rehabilitationsgeldbezug
SO	Sonstige Versicherungszeit
VVP	Verdichteter Versicherungsverlauf der Pensionen
ZVD	Zentrale Versicherungsdatei

